

## Vorschlag zur Änderung von § 14 Abs. 2 PAngV-E

Folgende Änderungen in § 14 Abs. 2 des Entwurfes sind hier zwingend notwendig:

*(2) Wer ~~als Betreiber eines~~ an öffentlich zugänglichen ~~Ladepunktes~~ Ladepunkten Verbrauchern das punktuelle Aufladen von Elektromobilen ermöglicht, hat ~~an~~ in unmittelbarer räumlicher Nähe zu dem jeweiligen Ladepunkt den Arbeitspreis je Kilowattstunde anzuzu**zeigengeben**. Die Anzeige kann dabei über ein gängiges webbasiertes System ermöglicht werden.*

Die Begründung sollte wie folgt ergänzt werden:

*Dem Angebot von Strom an öffentlich zugänglichen Ladepunkten liegen sehr verschiedene Geschäftsmodelle zugrunde. Beim vertragsbasierten Laden können Verbraucher an einem Ladepunkt zumeist die Angebote verschiedener Anbieter nutzen, mit denen sie entweder im Vorfeld unmittelbar einen Vertrag geschlossen haben oder deren Angebote ihnen über Klauseln zum Roaming in ihren Verträgen zugänglich sind. Der Betreiber des Ladepunktes wird beim vertragsbasierten Laden in vielen Fällen nicht Vertragspartner des Verbrauchers. Das Angebot ist ihm in diesen Fällen nicht zuzurechnen und es besteht für ihn keine Pflicht zur Preisangabe am Ort des Leistungsangebotes.*

*Grundsätzlich müssen Betreiber von Ladepunkten ~~aber~~ gemäß der Ladesäulenverordnung (LSV) die technischen Voraussetzungen schaffen, um jedem Nutzer von Elektromobilen das punktuelle Laden ohne vorherige Authentifizierung zu ermöglichen. Diese Verpflichtung gilt für Ladepunkte, die ab dem 14. Dezember 2017 errichtet wurden bzw. neu errichtet werden.*

*~~Ermöglicht der Ladensäulenbetreiber das~~ Auch beim punktuellen Aufladen gegen Bezahlung unterliegt die Abgabe des Stroms als verbrauchsabhängiger, messbarer Ware der Pflicht zur Angabe des Arbeitspreises in Sinne von § 2 Nummer 1. Verpflichtet ist der Anbieter, der den Fahrstrom für den Kunden bereit hält und diesbezüglich einen Vertrag mit ihm abschließt. Die kann, muss aber nicht der Ladepunktbetreiber sein.*

*Dabei kann die Pflicht der Angabe des Arbeitspreises für punktuelles Laden an öffentlich zugänglichen Ladepunkten ~~durch die Betreiber~~ sehr niederschwellig erfüllt werden. ~~Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Arbeitspreise pro kWh keinen ständigen Schwankungen unterliegen, so dass ein Preis längerfristig gilt und die~~ Die Preisangabe kann sofern sie nicht über ein Display stattfindet, über das Anbringen eines Aufklebers oder ähnlichem sowie über webbasierte Lösungen erfolgen. ~~im Rahmen regelmäßiger Servicemaßnahmen erfolgen kann.~~ Hintergrund ist, dass der Ladepunktbetreiber zum einen nicht in allen Fällen selbst auch das Angebot abgibt und zudem anders als bei anderen Leistungsangeboten eine Umsetzung physischer Lösungen vor Ort nicht immer möglich und/oder unwirtschaftlich ist.*

## Begründung

Der Entwurf übernimmt die bisherigen Regelungen gemäß § 3 PAngV zu Preisangaben für leitungsgebundene Energieversorgung in § 14 PAngV-E. Laut Gesetzesbegründung sollen hiermit keine

Änderungen der geltenden Rechtslage verbunden sein. Die Änderung dient danach ausschließlich der besseren Lesbarkeit. Hintergrund der Anpassungen ist auch der europäischen Rechtsrahmen.

Die Mitgliedsunternehmen des BDEW Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. betreiben über 80% der öffentlichen Ladeinfrastruktur in Deutschland. Der BDEW begrüßt grundsätzlich die Anpassung der Preisangabenverordnung. Es ist wichtig, dass Regeln zeitgemäß und europarechtskonform sind.

Der BDEW sieht allerdings vor dem Hintergrund der Digitalisierung weitergehenden Änderungsbedarf. Dies gilt vor allem für die in § 14 Abs. 2 PAngV-E neu eingeführte Verpflichtung, an öffentlich zugänglichen Ladesäulen für das punktuelle Laden oder Ad-hoc-Laden den Arbeitspreis je Kilowattstunde anzugeben.

Der Verordnungsentwurf scheint davon auszugehen, dass die Anzeige derartiger Informationen über ein vorhandenes Display unproblematisch möglich sei. Dies ist nicht der Fall. Gehört das Display zu der Messeinrichtung unterliegt es den mess- und eichrechtlichen Vorgaben. Änderungen am Display oder an der Software können daher zu eichrechtlichen Problemen führen. Dementsprechend ist die Anzeige per Display nur dort möglich, wo sie nicht zu mess- und eichrechtlichem Anpassungsbedarf führt. Die vorgeschlagenen niederschweligen alternativen Lösungen, wie das Aufkleben von Preisstickern auf die Ladesäule sind nicht zeitgemäß und teils nicht umsetzbar, bzw. beschränken die Möglichkeit für die Kunden, vorteilhaftere und zugleich variabelere Tarifoptionen zu schaffen.

Dem Vorschlag liegt offenbar zudem die Vorstellung zugrunde, dass der Ladesäulenbetreiber (CPO) immer auch zugleich der Vertragspartner des Kunden beim punktuellen Laden ist. Dies ist nicht der Fall. Es gibt eine klare Rollentrennung zwischen CPO und Fahrstromanbieter (EMP). Diese Rollen können sowohl beim vertragsbasierten als auch beim punktuellen Laden zusammenfallen. Sie sind aber in vielen Fällen z.B. in Hamburg getrennt, d.h. der CPO ist ausschließlich Betreiber der Ladeinfrastruktur und nicht zugleich auch der EMP. Es gibt verschiedene Gründe für derartige Konstellation z.B. weil der CPO die Lieferung von Fahrstrom im Rahmen des punktuellen Ladens aus rechtlichen Gründen nicht anbieten kann oder Effizienzgründe dagegen sprechen, das punktuelle Laden als CPO selbst zu übernehmen.

Für den Fall des § 7c EnWG, der in wenigen Wochen in Kraft treten wird, kann der den Ladepunkt betreibende Netzbetreiber beispielsweise aus rechtlichen Gründen nicht zugleich der EMP sein und den Ladestrom an den Kunden verkaufen. Diese Aspekte muss die Regelung in § 14 Abs. 2 PAngV-E berücksichtigen.

Die Verpflichtung nach der PAngV Preisangabe darf nicht den CPO adressieren, sondern wie beim vertragsbasierten Laden nur den EMP, der auch beim punktuellen Laden der Vertragspartner des Fahrstromkunden ist.

Darüber hinaus authentifizieren sich beim punktuellen Laden die meisten Fahrstromkunden vor dem Laden über **webbasierte Anwendungen** für den Ladevorgang, um bargeldlos zu zahlen, wie es § 4 der LSV es vorsieht. In diesem Zuge werden den Fahrstromkunden als Nutzern der Ladepunkte die Preise für das punktuelle Laden ohnehin schon heute auf der entsprechenden Webseite angezeigt.

Der Markt für Elektromobilität entwickelt sich derzeit enorm. Gerade digitale Lösungen bieten die Möglichkeit dem Kunden schnelle, komfortable und auch kostengünstige Informationen zukommen zu lassen. Aufkleberlösungen, die einen konkreten Preis nennen, sind unflexibel und behindern die

marktliche Entwicklung. Aufgrund der räumlichen Verteilung der Ladeinfrastruktur wären sie sehr aufwändig und entsprechend teuer. Sie sind auch nicht einfach mit Wartungen zu verbinden. Neue Preise führt ein EMP grundsätzlich flächendeckend ein, während Wartungen insbesondere vieler Ladepunkte zeitlich verteilt werden. Sind EMP und CPO nicht identisch, lassen sie sich auch nicht einfach koordinieren. Sie verhindern daher, dass andere als die Ladesäulenbetreiber selbst das punktuelle Laden anbieten und so insgesamt eine wettbewerbliche Weiterentwicklung. Reine Aufkleber- und Displaylösungen sind daher abzulehnen.

Die Verordnungsbegründung erwähnt bereits, dass auch andere Lösungen denkbar sind. Vorstellbar wären hier webbasierte Lösungen, die niederschwellig z.B. über einen QR-Code an der Ladesäule, die Preisanzeige auf dem Smartphone ermöglichen. Zu berücksichtigen ist zudem, dass anders als bei anderen Leistungen beim Laden an einer Ladesäule zumeist keine Verkaufsräume oder entsprechendes Personal in der Nähe sind, so dass ein hoher wirtschaftlicher Aufwand für eine analoge Preisauszeichnung vor Ort besteht. Aus unserer Sicht ist daher die Umsetzung über eine webbasierte Lösung neben dem Display zwingend notwendig, da die webbasierte Form der Anzeige sowohl die größtmögliche Flexibilität sicherstellt, kostengünstig umsetzbar ist und v.a. einen kundenfreundlichen durchgängigen Prozess von der Preistransparenz bis hin zur Abrechnung ermöglicht.